

RICHTLINIEN

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Osnabrück vom 29. April 1986 in der Fassung vom 30. August 1988

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 29. April 1986 nachstehende Richtlinien für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Osnabrück festgelegt:

§ 1

- (1) Die Bürgermedaille wird nur an Personen verliehen, die sich um die Stadt oder ihre Bürger in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben. Das ist der Fall, wenn der Betreffende
 1. die Entwicklung der Stadt oder
 2. das allgemeine Wohl der Bürger der Stadtin besonderer Weise gefördert hat.
- (2) Die Entwicklung der Stadt hat gefördert, wer durch besondere Leistungen unter anderem in städtebaulicher, wirtschaftlicher, handwerklicher, sozialer und kultureller Hinsicht die Zukunftsentwicklung der Stadt spürbar mitgestaltet hat.
- (3) Das Allgemeinwohl der Bürger in Osnabrück hat insbesondere gefördert, wer der Stadt mit besonderem Einsatz ehrenamtlich gedient oder sich im Rahmen einer gemeinnützigen Vereinigung oder persönlich für das Wohl der Bürger besonders wirksam eingesetzt hat.

§ 2

Die Bürgermedaille wird dem Geehrten als Medaille und Anstecknadel überreicht, die in Form einer kleinen Medaille das Wappen der Stadt (schwarzes Rad auf silbernem Grund) zeigt.

§ 3

- (1) Die Bürgermedaille wird vom Rat der Stadt Osnabrück verliehen.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Rat.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Rates.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille ist eine vom Ratsvorsitzenden und vom Oberstadtdirektor zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung anzufertigen.
- (5) Die Verleihung der Bürgermedaille ist keine Verleihung einer Ehrenbezeichnung im Sinne von § 30 Abs. 2 NGO.

§ 4

- (1) Die Bürgermedaille soll in der Regel höchstens zweimal in einem Jahr verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille soll jeweils im Oktober verliehen werden in Erinnerung an den 13. Oktober 1946, den Tag der ersten freien Kommunalwahl nach dem 2. Weltkrieg.
- (3) Die Bürgermedaille kann nur an Personen verliehen werden, die sich Verdienste in Osnabrück erworben haben.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Ratsbeschluss widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Rates.